

SATZUNG für die Sportfreunde Nistertal 07 e. V.

SATZUNGSVORSCHLAG für die Sportfreunde Nistertal 07 e. V.



Vorlage zur außerordentlichen Generalversammlung am 13. März 1981. Der Vorstand.

Name, Sitz und Zweck

- 1. Aus den beiden Vereinen TV 07 Erbach, gegründet am 15.08.1907 und den Sportfreunden Nistertal Büdingen Erbach, gegründet am 01.09.1946, wurde am 28.02.1970 auf einer außerordentlichen Generalversammlung der Zusammenschluß der beiden Vereine beschlossen. Dieser neue Verein führt den Namen "Sportfreunde Nistertal 07 ". Er ist Mitglied des Sportbundes Rheinland e. V. im Landessportbund Rheinland-Pfalz und der zuständigen Fachverbände. Der Verein "Sportfreunde Nistertal 07" hat seinen Sitz in Nistertal. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Montabaur eingetragen.
- 2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstige Zwecke" der Abgabeordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sportes und der sportlichen Jugendhilfe. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2

Erwerb der Mitgliedschaft, Ehrenmitgliedschaft

- 1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- 2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand.
- 3. Personen, die sich um die Sache des Vereins verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Generalversammlung unter Zustimmung von Dreiviertel Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben das Recht ordentlicher Mitglieder, sind aber von der Beitragspflicht befreit.
- 4. Ein Aufnahmebeitrag wird nicht erhoben.

§ 3

Beendigung der Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluß oder Auflösung des Vereins.
- 2. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Schluß eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig.
- 3. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom geschäftsführenden Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.

- a) wegen Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen oder Mißachtung von Anordnungen der Organe des Vereins.
- b) wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnung.
- c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens.
- d) wegen unehrenhafter Handlungen.

§ 4

Beiträge

Der Mitgliedsbetrag, sowie außerordentliche Beiträge werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung alljährlich festgelegt.

§ 5

Stimmrecht und Wählbarkeit

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an. Jüngere Mitglieder können an der Mitgliederversammlung und den Abteilungsversammlungen teilnehmen.

Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.

§ 6

Maßregelungen

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen der Vereinsorgane verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom geschäftsführenden Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden.

- a) Verweis
- b) angemessene Geldstrafe.
- c) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an den Veranstaltungen des Vereins.

Maßregelungen sind mit Begründung und Angabe der Rechtsmittel auszusprechen.

§ 7

Rechtsmittel

Gegen eine Ablehnung der Aufnahme (§ 2.2), gegen einen Ausschluß (§ 3.3), sowie gegen eine Maßregelung (§ 6) ist Einsprung zulässig. Dieser ist innerhalb von zwei Wochen – vom Zugang des Bescheides gerechnet – beim Vorsitzenden einzureichen. Über den Einspruch entscheidet der Gesamtvorstand endgültig.

Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand als geschäftsführender Vorstand oder als Gesamtvorstand.

§ 9

Mitgliederversammlung

- 1. Oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- 2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt.
- 3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von drei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es,
 - a) der geschäftsführende Vorstand oder der Gesamtvorstand beschließt.
 - b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vereinsvorsitzenden beantragt hat.
- 4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand, durch Veröffentlichung in Vereinskästen und Presse. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muß eine Frist von drei Wochen liegen.
- 5. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muß folgende Punkte enthalten:
 - a) Wahl des Wahlleiters.
 - b) Entgegennahme der Berichte.
 - c) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer.
 - d) Entlastung des Gesamtvorstandes.
 - e) Wahlen.
 - f) Beschlussfassung über die vorliegenden Anträge.
 - g) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.
- 6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.
- 7. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefaßt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Zweidritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

- 8. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind und den Mitgliedern mindestens eine Woche vorher zur Kenntnis gebracht wurden.
- 9. Dem Antrag eines Mitgliedes auf geheime Abstimmung muß entsprochen werden.

§ 10

Vorstand

- 1. Der Vorstand arbeitet,
 - a) als geschäftsführender Vorstand ⇒ bestehend aus:

dem 1. Vorsitzenden

dem stellvertretenden Vorsitzenden

dem Geschäftsführer

dem Hauptkassierer

b) als Gesamtvorstand ⇒ bestehend aus:

dem geschäftsführenden Vorstand siehe ⇒ a) und

Abteilung Fußball: dem Abteilungsleiter

dem Nachwuchsbetreuer (Jugendleiter)

Abteilung Tischtennis: dem Abteilungsleiter

dem Nachwuchsbetreuer (Jugendleiter)

- 2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.
- 3. Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes. Der Gesamtvorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei seiner Mitglieder es beantragen. Er ist beschlußfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Jahreshauptversammlung zu berufen.
- 4. Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehören insbesondere die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Behandlung von Anregungen aus dem Mitgliedskreis.
- 5. Der geschäftsführende Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die auf Grund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen.
 - Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes laufend zu informieren.
- 6. Die Aufgaben der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, sowie die Abgrenzung der übrigen Vorstandsressorts regelt die Geschäftsordnung.

7. Der geschäftsführende Vorstand hat das Recht, an allen Sitzungen der Abteilung und Ausschüsse beratend teilzunehmen.

Ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes hat dort Stimmrecht.

§ 11

Abteilungen

- 1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfalle durch Beschluß des Gesamtvorstandes gegründet.
- 2. Die Abteilung wird durch ihren Leiter, den Stellvertreter oder Mitarbeiter, denen besondere Aufgaben übertragen sind, geleitet.
- 3. Abteilungsleiter, Nachwuchsbetreuer werden in der Generalversammlung vorgestellt und dort von den jeweiligen Abteilungen gewählt. Die übrigen Mitarbeiter werden von der Abteilungsversammlung intern gewählt.

Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.

§ 12

Ausschüsse

- 1. Der Gesamtvorstand kann bei Bedarf für Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder er beruft.
- 2. Die Sitzungen der Ausschüsse erfolgen nach Bedarf und werden durch den Geschäftsführer im Auftrag des zuständigen Leiters einberufen.

§ 13

Niederschrift der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes ist jeweils eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 14

Wahlen

Die Mitglieder des Gesamtvorstandes, sowie die Kassenprüfer werden auf die Dauer von 1 Jahr gewählt. Sie bleiben so lange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.

Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliedsversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsmäßiger Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Hauptkassierers.

§ 16

Ordnungen

Zur Durchführung der Satzung gibt sich der Verein eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung sowie eine Ordnung für die Benutzung der Sportstätten, welche mit dem Träger der Sportstätten abzustimmen sind. Die Ordnungen werden vom Gesamtvorstand mit einer Zweidrittel-Mehrheit beschlossen.

§ 17

Auflösung des Vereins

- 1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es,
 - a) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von Dreiviertel aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - b) von Zweidrittel der stimmberechtigten Mitgliedre des Vereins schriftlich gefordert wurde.
- 3. Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
 - Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlußfähig ist.
- 4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes wird sein Vermögen der Gemeinde treuhänderisch übergeben und ist bei Neugründung eines sportlichen Vereins in der Gemeinde zur Verfügung zu stellen.
- 5. Vorstehende Satzung tritt mit der Beschlußfassung in Kraft.
- 6. Gleichzeitig tritt die alte Satzung vom 28.12.63 außer Kraft.

Nistertal, den 13. März 1981

Der Vorstand